

# Regierungsratsbeschluss

vom 28. Juni 2011

Nr. 2011/1488

## Einwohnergemeinde Bärschwil: Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP)

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Bärschwil hat das rechtsgültige Generelle Wasserversorgungsprojekt aus dem Jahre 1987 vollständig überarbeitet und an die heute bestehenden Verhältnisse im Siedlungsgebiet, gestützt auf die Ortsplanungsrevision, angepasst sowie auch ausserhalb der Bauzone gelegene Gebiete einbezogen. Die Einwohnergemeinde Bärschwil unterbreitet dem Regierungsrat gemäss § 18 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) zur Genehmigung. Die Gesamtplanung wurde durch das Ingenieurbüro Schmidlin & Partner, Ingenieur + Planer AG, in Laufen, ausgearbeitet.

#### 1.1 Genehmigungsunterlagen

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Innerhalb Bauzone, Situation 1:2'000, Plan-Nr. 201 074 - 1, 12.6.2009, letztmals ergänzt 9.8.2010
- Hydraulischer Schemaplan, Plan-Nr. 201 074 - 3, 4.12.2009
- Technischer Bericht zur GWP mit Ergebnissen zur Hydraulischen Netzberechnung
- Konzept der Trinkwasserversorgung in Notlagen, 21.7.2009.

#### 1.2 Übrige Unterlagen (Planungsgrundlagen)

- Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), Ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, Plan-Nr. 201 074 - 2, 5.6.2009, letztmals ergänzt 8.9.2010.

### 2. Erwägungen

- 2.1 Der Einwohnergemeinderat Bärschwil bestätigt mit Protokollauszug der Gemeinderats-sitzung vom 10. Mai 2010, dass die öffentliche Planaufgabe in der Zeit vom 18. Januar 2010 bis am 16. Februar 2010 erfolgte und keine Einsprachen eingegangen sind. Damit gilt die GWP als durch den Einwohnergemeinderat beschlossen.
- 2.2 Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
- 2.3 Materiell sind folgende Hinweise anzubringen:

Mit der Inkraftsetzung des revidierten Planungs- und Baugesetzes (PBG) auf den 1. Juli 1992 gelten die nicht erschlossene Bauzone der II. Etappe und die Reservegebiete bis zur Revision der Ortsplanung als Übergangszonen. Nach § 155 PBG Abs. 2 gelten Übergangszonen nicht als Bau-zonen.

- 2.4 Im Plan Ausserhalb Bauzone, Situation 1:5'000, werden sämtliche Liegenschaften angegeben und unterschieden, ob diese über eine private Wasserversorgung (pWV) oder einen Anschluss an das öffentliche Versorgungsnetz (öWV) verfügen. Die Angaben bezüglich des Löschschutzes sind im Technischen Bericht festgehalten. Der Plan hat den Charakter eines kommunalen Richtplans und wurde durch die Gemeindebehörden im Rahmen des Auflageverfahrens der vorliegenden GWP der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht und als beschlossen erklärt.
- 2.5 Für Liegenschaften ausserhalb der Bauzone, bei denen die vorhandenen privaten Anlagen ungenügend sind, ist der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung gestützt auf § 114 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) zu prüfen. Soweit der Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss die dazu erforderliche Erschliessungsplanung im kommunalen Nutzungsplanverfahren nach § 14 ff. des Planungs- und Baugesetzes durchgeführt werden, oder aber es ist der Anschluss im Einzelfall unmittelbar, gestützt auf die genannte Gesetzesbestimmung, zu verfügen.
- 2.6 Zur Sicherstellung der Löschbereitschaft und Löschwasserleistung für das Gebiet "Glashütte" wurde zwischen der Einwohnergemeinde Bärschwil und der Stadt Laufen eine schriftliche Vereinbarung unterzeichnet.
- 2.7 Die Versorgungssicherheit ist durch die Verbindung zur Wasserversorgung der Stadt Laufen vertraglich sichergestellt. Um eine Verschlechterung der Wasserqualität in der Leitung von Laufen zu verhindern, muss das Pumpwerk Station/Glashütte regelmässig in Betrieb genommen werden.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Revision der Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) der Einwohnergemeinde Bärschwil (Unterlagen gemäss Ziffer 1.1) wird im Sinne der Erwägungen und unter nachfolgenden Auflagen (vgl. Ziffern 3.3 - 3.8 sowie 3.9.1 und 3.9.2) genehmigt.
- 3.2 Dem genehmigten Erschliessungsplan kommt nach § 39 Abs. 4 PBG gleichzeitig die Bedeutung einer Baubewilligung zu. Für Anlagen, deren Spezifikationen zur Realisierung aus dem Nutzungsplan ungenügend ersichtlich sind oder wesentliche Änderungen gegenüber dem Auflageplan erfahren, ist ein Bauprojekt auszuarbeiten und ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.
- 3.3 Je nach den örtlichen Verhältnissen sind für das Erstellen von Wasserversorgungsanlagen kantonale Nebenbewilligungen, seien es ordentliche oder Ausnahmbewilligungen, erforderlich (z. B. für Bauten im Nahbereich von Gewässern sowie bei Unterquerungen von Gewässern, Grundwasserabsenkungen, Einbauten in das Grundwasser, Bauten in Schutzzonen und im Wald, Grabarbeiten im Kantonsstrassengebiet [Aufzählung nicht abschliessend]).
- Für die Erlangung der erforderlichen Bewilligungen sind den zuständigen kantonalen Fachstellen frühzeitig vor Baubeginn die entsprechenden Gesuche mit allen Projektunterlagen einzureichen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn alle erforderlichen Bewilligungen erteilt sind.
- 3.4 Die Ausbauplanung hat sich nach dem Dringlichkeitsprogramm und den entsprechend gesetzten Prioritäten gemäss dem Technischen Bericht zu richten. Dringende Ausbauprojekte sind innerhalb einer Frist von 1 bis 4 Jahren seit der Genehmigung umzusetzen.

- 3.5 Die GWP gilt als massgebliche Grundlage für die Projektierung neuer und die Abänderung bestehender Wasserversorgungsanlagen sowie die Gewährung staatlicher Beiträge.
- 3.6 Abänderungen und Ergänzungen der GWP aufgrund rechtsgültiger Erschliessungspläne sind periodisch nachzutragen und den betroffenen Amtsstellen mit einem Dossier zur Kenntnis zu bringen.
- 3.7 Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie den mit diesem Beschluss genehmigten Plänen und Bestimmungen widersprechen. Für die Abgrenzung des Bau- und Siedlungsgebietes ist allein der Bauzonenplan massgebend.
- 3.8 Das Amt für Umwelt (AfU) erhält im Sinne von § 111 Abs. 3 GWBA das uneingeschränkte und unentgeltliche Recht, von sämtlichen GWP-Unterlagen nach Bedarf Pläne und Sachdaten für eigene Zwecke zu kopieren und in EDV-Systeme des Kantons zu übernehmen. Ist die Bearbeitung des GWP oder von Teilen davon mittels elektronischer Datenverarbeitung (EDV) erfolgt, so sind dem AfU auf Gesuch hin Kopien der entsprechenden elektronischen Datenträger zur Verfügung zu stellen. Dieses Recht bezieht sich auch auf alle nachträglich erhobenen Daten und erstellten Unterlagen.
- 3.9 Das Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen mit dazugehörigem Versorgungsplan wird genehmigt.
- 3.9.1 Die vorsorglichen Massnahmen sind umzusetzen und in einer Ernstfall-Dokumentation festzuhalten, so dass die Sicherstellung der Notversorgung jederzeit gewährleistet ist.
- 3.9.2 Die Ernstfall-Dokumentation ist vertraulich zu behandeln und periodisch auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen respektive zu ergänzen. Sie ist den Verantwortlichen der Wasserversorgung und dem Gemeindeführungstab der Einwohnergemeinde Bärschwil sowie dem künftigen Regionalen Führungstab Thierstein zur Kenntnis zu bringen.
- 3.10 Gestützt auf §§ 2 und 64 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) wird eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 773.00 erhoben.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Kostenrechnung****Einwohnergemeinde Bärschwil, 4252 Bärschwil**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	750.00	(KA 431001 / A 80058)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015 / A 45820)
	Fr.	<u>773.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (FS SWW: ad acta 332.121.01), mit 1 gen. Plandossier (folgt später) (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Raumplanung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Löschwasserversorgung, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Gesundheitsamt GESA, Lebensmittelkontrolle, mit 1 gen. Plandossier (folgt später)

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Kantonale Finanzkontrolle

Katastrophenvorsorge

Einwohnergemeinde Bärschwil, Gemeindepräsidium, 4252 Bärschwil, mit 2 gen. Plandossiers (folgen später), mit Rechnung (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Umwelt)

Ingenieurbüro Schmidlin & Partner, Ingenieur + Planer AG, Röschenzstrasse 42, Postfach 564, 4242 Laufen

Amt für Umwelt, ~~StA~~ (Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: „Einwohnergemeinde Bärschwil: Die Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) wird genehmigt.“)